

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma OCS Optical Control Systems

Stand: Oktober 2010

§ 1 Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen sowie ergänzend hierzu die „VDMA Liefer-, Montage- und Reparaturbedingungen“ gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Firma OCS und dessen beauftragten Subunternehmern gegenüber allen juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Andere AGB wie z.B. des Vertragspartners finden, auch wenn OCS nicht ausdrücklich widersprochen hat, keine Anwendung. Jegliche Änderungen und Nebenabreden für Abweichungen unter Zugrundelegung dieser AGB bedürfen zur Einbeziehung als Vertragsbestandteil der schriftlichen Zustimmung von OCS.

Vorliegende AGB gelten auch für den Fall, wenn OCS in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners, die Lieferung und/oder Leistung erbringt. Diesbezüglich gilt die Leistungsannahme des Vertragspartners als konkludente Erklärung die vorliegende AGB als Vertragsbestandteil anzuerkennen.

Vorsorglich wird den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners widersprochen.

§ 2 Angebote und Preise

1. Alle von OCS abgegebenen Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch OCS zustande. Bis dahin bleibt OCS der Zwischenverkauf des ganzen oder teilweisen Angebotsumfangs vorbehalten.
2. Maßgebend für den Umfang der Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung der Firma OCS. OCS behält sich vor, technische Änderungen, die jedoch nicht die Funktion oder Qualität nachteilig beeinflussen am Liefergegenstand durchzuführen, soweit diese als notwendig betrachtet werden um den bestimmungsgemäßen Gebrauch zu verbessern oder zu gewährleisten.
3. Etwaige Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte (insbes. der Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte) der Angebote und mit diesen verbundenen Unterlagen obliegen ausschließlich der Firma OCS.
4. Sämtliche von OCS erstellte Angebote und damit zusammenhängende Dokumente (Zeichnungen, Bedienungsanleitungen, technische Datenblätter etc.) dürfen Dritten nicht ohne schriftliche Genehmigung durch OCS zugänglich gemacht werden und sind bei Nichtzustandekommen eines Vertragsabschlusses unverzüglich zurückzugeben.
5. Soweit keine anderweitige Vereinbarung geschlossen wird, gelten die Angebotspreise netto ab Werk, zuzüglich geltender Umsatzsteuer und Versicherungs-, Versand- und Verpackungskosten

§ 3 Lieferfristen, Lieferung und Abnahme

1. Lieferfristen verlängern sich angemessen, gerade hinsichtlich einen etwaigen Verzug, bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Abschluss des Vertrages eingetretenen Hindernissen, die OCS nicht zu vertreten hat. Selbiges gilt auch bei Leistungsstörungen (insbes. Verzugslieferungen) durch unseren Vorlieferanten.
2. Nicht zu vertretende Unmöglichkeit bzw. nicht zu vertretendes Unvermögen entbindet OCS von der Lieferpflicht.
3. Liefertermine und Fristen sind dann verbindlich, wenn diese von OCS schriftlich als verbindlich zugesagt werden. Die Lieferfrist beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Vertragspartner und nach Klärung aller kaufmännischen und technischen Einzelheiten.

4. Teillieferungen durch OCS sind in einem zumutbaren Verhältnis zulässig und sind entsprechend vom Auftraggeber zu vergüten.
5. Für den Fall des unberechtigten Rücktritts vom Vertrag, ist der Kunde verpflichtet, OCS einen Aufwendungs- und Schadensersatzes in Höhe von 20% des zugrunde liegenden Auftragswertes zu entrichten.

§4 Gefahrübergang, Leistungsannahme, Sachmängel, Mängelrüge und Gewährleistung

1. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer Verschlechterung geht spätestens mit dem Absenden der Ware auf den Besteller über. Selbiges gilt auch für Teillieferungen und für die Fälle der Übernahme der Kosten für Transport und Versicherung oder sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit den zu liefernden Waren anfallen.
2. Ein Gefahrenübergang auf den Besteller ist auch dann gegeben, soweit OCS die Versandbereitschaft gegenüber dem Besteller anzeigt und die Lieferung aus Gründen unterbleibt, welche OCS nicht zu vertreten hat.
3. Bei Lieferung und Leistung durch OCS obliegt dem Kunden die Pflicht, die Ware oder Dienstleistung auf Vollständigkeit (Übereinstimmung mit den Lieferpapieren) und äußerliche Mängel zu untersuchen und bei Abweichungen bzw. Mängeln diese unverzüglich OCS mitzuteilen.
4. Voraussetzung für etwaige Mängelansprüche des Bestellers ist das ordnungsgemäße Nachkommen der Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Käufers gem. § 377 HGB. Insoweit eine Beanstandung bei OCS nicht innerhalb von 3 Tagen ab Ablieferung erfolgt, gilt die Leistung als ordnungsgemäße Annahme, es sei denn, die Abweichung war trotz sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar.
Bei Transporten, die durch OCS beauftragt werden, hat der Empfänger mögliche Transportschäden unmittelbar auf der (elektronischen) Empfangsbescheinigung des Transporteurs zu vermerken und diesen unverzüglich am selben Tage zu benachrichtigen. Bei sog. verdeckten Schäden, ist der Käufer verpflichtet diese unverzüglich nach dessen Bekannt werden dem Transporteur anzuzeigen und OCS zu benachrichtigen. Mögliche Ansprüche auf Ersatz oder Nachbesserung richten sich nach den Versandvereinbarungen und damit zusammenhängendem Gefahrenübergang.
5. Erfolgt die Installation der gelieferten Ware durch OCS oder durch einen von OCS beauftragten Subunternehmer bzw. Erfüllungsgehilfen, ist die Erklärung der Abnahme durch den Kunden unverzüglich an Ort und Stelle zu erfolgen. Unterbleibt eine Abnahmeerklärung, so gilt diese als gleichwohl erfolgt, wenn die gelieferte und installierte Ware durch den Kunden in Betrieb genommen wird. Mängel, die auf einer falschen oder unzureichenden Installation erfolgen, sind dem Vertreter bzw. Monteur unverzüglich und in dessen Beisein zu erklären, schriftlich festzuhalten und beidseitig gegenzuzeichnen.
6. Eine Überprüfungspflicht möglicher unsachgemäßer oder unfachmännischer Vorarbeiten der zur Installation notwendigen Vorleistungen Dritter obliegt weder OCS noch dessen Subunternehmer bzw. Erfüllungsgehilfen. Ein etwaiger hieraus abgeleiteter Schadensersatzanspruch wird ausdrücklich ausgeschlossen.
7. Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners, soweit diese von OCS zu vertreten sind, beschränken sich bei fristgemäßer Mängelrüge auf Nachbesserung oder nach OCS Wahl auf Ersatzlieferung. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, obliegt es OCS einen weiteren Nachbesserungsversuch bzw. Ersatzlieferung vorzunehmen. Verzichtet OCS auf die zweite Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung, hat der Kunde das Recht, wie auch bei einem möglichen Scheitern des 2. Nachbesserungsversuchs, nach seiner Wahl die Minderung oder Wandlung zu erklären.
8. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners unabhängig des Rechtsgrundes, sind auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von OCS beschränkt. Insbesondere gilt dies für Service- oder Installationsleistungen oder den daraus entstehenden Mangelfolgeschäden.

Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber OCS ausgeschlossen ist, gilt dieser Ausschluss auch gegenüber Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von OCS.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zu ihrer vollständigen Bezahlung bleibt die Kaufsache im Eigentum von OCS. Der Käufer darf die Kaufsache bis zum vollständigen Eigentumsübergang weder verpfänden noch als Sicherheit an Dritte übereignen. Bei anstehenden Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter, ist OCS unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Ist dennoch eine Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren durch den Vertragspartner vor der vollständigen Bezahlung erfolgt, verpflichtet sich der Kunde zur sofortigen Abtretung der Forderung in Höhe des Brutto-Veräußerungsbetrags an OCS. Die Abtretung hat der Vertragspartner von OCS dem Dritten gegenüber mit der Weiterveräußerung anzuzeigen.

OCS verpflichtet sich jedoch, die abgetretene Forderung aus der Weiterveräußerung des Kunden solange nicht einzuziehen, insoweit der Kunde seiner vertragsgemäßen Zahlungsverpflichtung aus dem Kaufvertrag nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gegen diesen gestellt ist.

3. Wird die Kaufsache mit anderen, nicht zum Eigentum von OCS gehörenden Gegenständen o.ä. verarbeitet oder verbunden, erwirbt OCS Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung/Verbindung/Vermischung entstehende neue Sache, gelten selbige Regelungen wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

§ 6 Erfüllungsort, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

1. Soweit es sich bei dem Vertragspartner von OCS um einen Kaufmann handelt, ist der Gerichtsstand am OCS-Geschäftssitz.

2. Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Vertragsbestandteile davon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine einigende sowie wirksame und durchführbare Regelung herbeizuführen, die dem angestrebten Vertragszweck des unwirksamen Teils am nächsten kommt.